



## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 9.6.2021

INFR(2021)2114  
C(2021)4251 final

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

ich möchte Sie auf folgende Situation hinweisen. Das Bundesverfassungsgerichts hat am 5. Mai 2020 sein Urteil in den zur gemeinsamen Entscheidung verbundenen Verfassungsbeschwerden mit den Aktenzeichen 2 BvR 859/15, 2 BvR 1651/15, 2 BvR 2006/15 und 2 BvR 980/16 („Urteil des Bundesverfassungsgerichts“) verkündet.<sup>1</sup>

In Punkt 3 des Urteilstenors stellt das Bundesverfassungsgericht fest, dass die Bundesregierung und der Deutsche Bundestag gegen das Grundgesetz verstoßen haben, da sie es unterlassen haben, geeignete Maßnahmen dagegen zu ergreifen, dass der Rat der Europäischen Zentralbank im Beschluss (EU) 2015/774 der Europäischen Zentralbank vom 4. März 2015 über ein Programm zum Ankauf von Wertpapieren des öffentlichen Sektors an den Sekundärmärkten (Public Sector Asset Purchase Programme, EZB/2015/10, ABI EU Nr. L 121 vom 14. Mai 2015, S. 20, „PSPP-Beschluss“), weder geprüft noch dargelegt hat, dass die beschlossenen Maßnahmen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

Die Urteilsgründe, die Punkt 3 des Tenors tragen, und die gemäß § 31 Bundesverfassungsgerichtsgesetz für die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden bindend sind,<sup>2</sup> finden sich in den Abschnitten des Urteils, welche die Auswirkungen der Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts für die beklagten Verfassungsorgane Bundesregierung und Deutscher Bundestag darlegen (Abschnitte C.II.5 und C.II.6 des Urteils, Randziffern 229 bis 235). Diese Feststellungen wiederum basieren auf der vorangehenden Feststellung des Bundesverfassungsgerichts, dass das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union („Gerichtshof“) vom 11.

---

<sup>1</sup> DE:BVerfG:2020:rs20200505.2bvr085915, verfügbar unter [http://www.bverfg.de/e/rs20200505\\_2bvr085915.html](http://www.bverfg.de/e/rs20200505_2bvr085915.html)

<sup>2</sup> Bundesverfassungsgerichtsgesetz, veröffentlicht am 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I. S. 3546).

Seiner Exzellenz Herrn Heiko MAAS  
Bundesminister des Auswärtigen  
Werderscher Markt 1  
D - 10117 Berlin

Dezember 2018 in der Rechtssache C-493/17, *Weiss und andere* (EU:C:2018:1000) („das *Weiss*-Urteil des Gerichtshofs“) einen Ultra-vires-Akt darstellt (Abschnitt C.II.1.a des Urteils des Bundesverfassungsgerichts, Randziffern 118 bis 163) und dass auch der PSPP-Beschluss einen Ultra-vires-Akt darstellt (Abschnitt C.II.1.b des Urteils des Bundesverfassungsgerichts, Randziffern 164 bis 178).

Demgemäß stellt das Bundesverfassungsgericht in Randziffer 163 seines Urteils fest, dass das *Weiss*-Urteil des Gerichtshofes „*in Deutschland insoweit keine Bindungswirkung entfaltet*“ (Hervorhebung der Kommission).

Zweitens stellt das Bundesverfassungsgericht in Randziffer 178 seines Urteils fest, dass der PSPP-Beschluss „*als Ultra-vires-Akt zu qualifizieren ist*“. In Randziffer 234 des Urteils stellt es weiterhin fest: „*Soweit das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, dass eine Maßnahme von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union die durch das Integrationsprogramm in Verbindung mit Art. 23 Abs. 1 Satz 2 und Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG gezogenen Grenzen überschreitet, hat sie als Ultra-vires-Akt am Anwendungsvorrang des Unionsrechts nicht teil. Sie ist in Deutschland unanwendbar und entfaltet für deutsche Verfassungsorgane, Behörden und Gerichte keine Wirkung.*“ (Hervorhebung der Kommission)

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts hat die europäische Zentralbank am 3. Juni und am 4. Juni 2020 mehrere Beschlüsse gefasst und im Anschluss daran weitere Auskünfte in Bezug auf das PSPP veröffentlicht. Daraufhin haben sowohl der Bundestag und die Bundesregierung auf der Grundlage einer Bewertung der Bundesbank bestätigt, dass sie das PSPP für mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vereinbar halten.

Mit Schriftsätzen von August 2020 haben zwei Antragsteller den Erlass einer Vollstreckungsanordnung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts beantragt. Die Antragsteller waren der Auffassung, dass die im vorherigen Absatz beschriebenen Handlungen nicht ausreichen, um dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts nachzukommen. Sie beantragten daher, dass die Bundesregierung und der Bundestag verpflichtet werden, tätig zu werden um sicherzustellen, dass die Bundesbank sich weiterer Teilnahme am PSPP enthält. Durch Beschluss vom 29. April 2021, der am 18. Mai 2021 veröffentlicht wurde, verwarf das Bundesverfassungsgericht diese Anträge als unzulässig bzw. als unbegründet.

Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes ist ein Mitgliedsstaat im Hinblick auf seine Rechtspflichten, die sich aus dem Unionsrecht ergeben, als Einheit zu betrachten und als solches im Sinne des Unionsrechts verantwortlich, ohne dass danach zu unterscheiden wäre, ob der entsprechende Rechtsakt der Legislative, der Judikative oder der Exekutive zuzurechnen ist.<sup>3</sup> Was die Judikative betrifft, ist dies besonders wichtig, um die Entwicklung einer Rechtsprechungslinie in einem Mitgliedstaat zu verhindern,

---

<sup>3</sup> Siehe die Urteile in *Kommission/Frankreich*, C-416/17, EU:C:2018:811, Randnrn. 106 und 107; in *Kommission/Spanien*, C-154/08, EU:C:2009:695, Randnrn. 124 bis 127; siehe auch das Urteil in *Köbler*, C-224/01, EU:C:2003:513, Randnr. 32.

die mit Unionsrecht unvereinbar ist.<sup>4</sup> Die Unionsverträge binden alle Staatsorgane der Mitgliedsstaaten, und somit auch die Judikative.<sup>5</sup>

Insbesondere wirft das Urteil des Bundesverfassungsgerichts schwerwiegende Fragen des Unionsrechts auf. Angesichts dessen haben die Dienststellen der Kommission das Gespräch mit den deutschen Behörden über diese Fragen gesucht. Im Anschluss daran haben sie mit Schreiben vom 23. Februar 2021 die Auffassung vertreten, dass diese Fragen im Rahmen eines informellen Dialogs zwischen dem Bundesverfassungsgericht und dem Gerichtshof dahingehend behandelt werden sollten, dass Formen „zukünftiger justizieller Zusammenarbeit“ ausgelotet werden, einschließlich einer intensiveren Nutzung des Vorabentscheidungsverfahrens nach Artikel 267 AEUV in zukünftigen Rechtssachen. Auch wenn die Vorschläge der deutschen Behörden nicht in die Tat umgesetzt wurden, wäre der vorgeschlagene informelle Dialog ohnehin nicht geeignet, die Rechtslage zu ändern, die das Urteil des Bundesverfassungsgerichts in Bezug auf die Punkte geschaffen hat, die im vorliegenden Aufforderungsschreiben angesprochen werden.

Zudem haben die deutschen Behörden nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29. April 2021, der am 18. Mai veröffentlicht wurde, die Dienststellen der Kommission darüber unterrichtet, dass ihrer Auffassung nach der Rechtsstreit zum PSPP vor dem Bundesverfassungsgericht vollständig erledigt ist, ohne dass er tatsächliche Konsequenzen ausgelöst hätte. Nach Auffassung der deutschen Behörden ist der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts ein wichtiges und positives Signal für die Zukunft und für zukünftige Verfahren. Die Kommission ist dagegen der Auffassung, dass auch diese Entwicklung die Rechtslage nicht ändert, die das Urteil des Bundesverfassungsgerichts in Bezug auf die Punkte geschaffen hat, die im vorliegenden Aufforderungsschreiben angesprochen werden. Dem Urteil des Gerichtshofs und den Erwägungen, auf denen es beruht, werden die Rechtswirkungen weiterhin vorenthalten, die die Verträge der Union vorsehen. Gleiches gilt für den ursprünglichen PSPP-Beschluss. Die weiteren Schritte, die die deutschen Behörden nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts angesichts der geldpolitischen Beschlüsse der europäischen Zentralbank vom 3. April und vom 4. April 2021 unternommen haben, haben zwar dazu geführt, dass die Umsetzung des PSPP-Beschlusses in der Praxis nicht abgebrochen wurde. Die Vertragsverletzung, die im vorliegenden Aufforderungsschreiben dargelegt wird, bleibt davon indes unberührt.

Das vorliegende Aufforderungsschreiben betrifft die allgemeinen Grundsätze der Autonomie, des Anwendungsvorrangs, der Wirksamkeit und der einheitlichen Anwendung des Unionsrechts, des Artikels 267 AEUV (Vorabentscheidungsverfahren) und des Artikels 4 Abs. 3 EUV (allgemeiner Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit). Ohne diese Strukturprinzipien des Unionsrechts zu missachten, wäre es dem Bundesverfassungsgericht nicht möglich gewesen, den PSPP-Beschluss als Ultra-vires-Akt einzustufen.

---

<sup>4</sup> Siehe die Urteile in *Ferreira da Silva*, C-160/14, EU:C:2015:565, Randnrn. 36 bis 45; in *Kommission/Spanien*, C-154/08, EU:C:2009:695, Randnrn. 124 bis 127; und in *Kommission/Italien*, C-129/00, EU:C:2003:656, Randnrn. 30 bis 35.

<sup>5</sup> Siehe die Nachweise in Fußnote 2.

## **Erster Vorwurf: Allgemeine Grundsätze der Autonomie, des Anwendungsvorrangs, der Wirksamkeit und der einheitlichen Anwendung des Unionsrechts**

Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs ist das Unionsrecht eine autonome Rechtsordnung sowohl gegenüber dem Recht der Mitgliedstaaten als auch gegenüber dem Völkerrecht. Diese Autonomie beruht auf den wesentlichen Merkmalen der Union und ihres Rechts, die ihre Verfassungsstruktur sowie das Wesen dieses Rechts selbst betreffen. Das Unionsrecht ist nämlich dadurch gekennzeichnet, dass es einer autonomen Quelle, den Verträgen, entspringt und Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten hat, sowie durch die unmittelbare Wirkung einer ganzen Reihe von Bestimmungen, die für ihre Staatsangehörigen und für sie selbst gelten. Solche Merkmale haben zu einem strukturierten Netz von miteinander verflochtenen Grundätzen, Regeln und Rechtsbeziehungen geführt, das die Union selbst und ihre Mitgliedstaaten wechselseitig sowie die Mitgliedstaaten untereinander bindet.<sup>6</sup>

Das Unionsrecht beruht somit auf der grundlegenden Prämisse, dass jeder Mitgliedstaat mit allen anderen Mitgliedstaaten eine Reihe gemeinsamer Werte teilt – und anerkennt, dass sie sie mit ihm teilen –, auf die sich gemäß Art. 2 EUV die Union gründet. Diese Prämisse impliziert und rechtfertigt das gegenseitige Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten, dass diese Werte selbst und dass das Unionsrecht, das sie umsetzt, beachtet werden. In eben diesem Zusammenhang obliegt es den Mitgliedstaaten nach dem in Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 1 EUV niedergelegten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit, in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet insbesondere für die Anwendung und Wahrung des Unionsrechts zu sorgen und zu diesem Zweck alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen zu ergreifen, die sich aus den Verträgen oder den Handlungen der Unionsorgane ergeben.<sup>7</sup>

Nach ständiger Rechtsprechung können aufgrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts, welcher ein wesentliches Merkmal der Rechtsordnung der Union darstellt<sup>8</sup>, „dem vom Vertrag geschaffenen, somit aus einer autonomen Rechtsquelle fließenden Recht wegen seiner Eigenständigkeit keine wie immer gearteten innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgehen [...], wenn ihm nicht sein Charakter als Gemeinschaftsrecht aberkannt und wenn nicht die Rechtsgrundlage der Gemeinschaft selbst in Frage gestellt werden soll“.<sup>9</sup> Daraus folgt, dass Normen des mitgliedstaatlichen Rechts, selbst solche von Verfassungsrang, niemals die Wirksamkeit des Unionsrechts im Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates beeinträchtigen dürfen.

---

<sup>6</sup> Urteil in *Achmea*, C-284/16, EU:C:2018:158, Randnr. 33; vergleiche in diesem Sinne auch Gutachten 2/13 (Beitritt der Union zur EMRK) vom 18. Dezember 2014, EU:C:2014:2454, Randnrn. 165 bis 167 und die darin zitierte Rechtsprechung.

<sup>7</sup> Urteil in *Achmea*, C-284/16, EU:C:2018:158, Randnr. 34; Gutachten 2/13 (Beitritt der Union zur EMRK) vom 18. Dezember 2014, EU:C:2014:2454, Randnrn. 168 und 173 und die darin zitierte Rechtsprechung.

<sup>8</sup> Gutachten 1/91 (EWR-Abkommen I), EU:C:1991:490, Randnr. 21; und Gutachten 1/09 (Schaffung eines einheitlichen Patentgerichtssystems), EU:C:2011:123, Randnr. 65.

<sup>9</sup> Urteile in *Costa/ENEL*, 6/64, EU:C:1964:66, Seite 1145; *Internationale Handelsgesellschaft*, 11/70, EU:C:1970:114, Randnr. 3; *Dow Chemical Ibérica gg. Kommission*, 97/87, 98/87 und 99/87, EU:C:1989:380, Randnr. 38; *Winner Wetten*, C-409/06, EU:C:2010:503, Randnr. 6; und *Melloni*, C-399/11, EU:C:2013:107, Randnr. 59.

Um sicherzustellen, dass die besonderen Merkmale und die Autonomie der Rechtsordnung der Union erhalten bleiben, haben die Verträge ein Gerichtssystem geschaffen, das zur Gewährleistung der Kohärenz und der Einheitlichkeit bei der Auslegung des Unionsrechts dient.<sup>10</sup>

Schließlich sind nach ständiger Rechtsprechung mitgliedstaatliche Gerichte nicht befugt, Handlungen der Unionsorgane für ungültig zu erklären. Die dem Gerichtshof in Artikel 267 AEUV zuerkannten Befugnisse bezwecken nämlich im Wesentlichen, eine einheitliche Anwendung des Unionsrechts durch die nationalen Gerichte zu gewährleisten. Diese Einheitlichkeit ist von besonderer Bedeutung, wenn es um die Gültigkeit eines Unionsrechtsakts geht. Denn Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten über die Gültigkeit von Unionsrechtsakten wären geeignet, die Einheit der Unionsrechtsordnung selbst zu gefährden und das grundlegende Erfordernis der Rechtssicherheit zu beeinträchtigen.<sup>11</sup> Daher ist allein der Gerichtshof befugt, die Ungültigkeit eines Unionsrechtsakts festzustellen.<sup>12</sup>

Nach Ansicht der Kommission ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts mit dem allgemeinen Grundsatz der Autonomie des Unionsrechts unvereinbar. Das Bundesverfassungsgericht stellt zunächst fest, das *Weiss*-Urteil des Gerichtshofs sei ein Ultra-vires-Akt und entfalte in Deutschland keine Bindungswirkung. Im Anschluss daran legt es eigenständig das Unionsrecht aus und prüft die Rechtmäßigkeit des PSPP-Beschlusses auf Grundlage dieser eigenen Auslegung, um ihn ebenfalls als Ultra-vires-Akt einzustufen.<sup>13</sup> In Hinblick auf das *Weiss*-Urteil des Gerichtshofs und den PSPP-Beschluss missachtet das Bundesverfassungsgericht damit den allgemeinen Grundsatz der Autonomie des Unionsrechts, indem es den PSPP Beschluss einer externen gerichtlichen Überprüfung unterzieht. Damit stellt das Bundesverfassungsgericht das gegenseitige Vertrauen der Mitgliedsstaaten darin, dass das Unionsrecht durch alle Mitgliedstaat befolgt und geachtet wird, in Frage.

Gleichermaßen scheint das Urteil des Bundesverfassungsgerichts mit dem Grundsatz des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts unvereinbar zu sein und die Wirksamkeit des Unionsrechts in Deutschland zu gefährden. Das Bundesverfassungsgericht entscheidet sogar ausdrücklich, dass der PSPP-Beschluss „*am Anwendungsvorrang des Unionsrechts nicht [teilhat]*“ und „*in Deutschland unanwendbar [ist und] für deutsche Verfassungsorgane, Behörden und Gerichte keine Wirkung [entfaltet]*“. In diesem Zusammenhang wendet das Bundesverfassungsgericht auch Vorschriften der nationalen Rechtsordnung auf eine Weise an, welche die Wirksamkeit des Unionsrechts in Deutschland in Frage stellen. Auf diese Weise verwirft das Bundesverfassungsgericht die verbindliche und endgültige Auslegung des Unionsrechts durch den Gerichtshof, die

---

<sup>10</sup> Urteil in *Achmea*, C-284/16, EU:C:2018:158, Randnr. 35; Gutachten 2/13 (Beitritt der Union zur EMRK) vom 18. Dezember 2014, EU:C:2014:2454, Randnr. 174.

<sup>11</sup> Urteile in *Foto-Frost*, 324/85, EU:C:1987:452, Randnrn. 15 und 20; *IATA*, C-344/04, EU:C:2006:10, Randnr. 27; und *OTIS*, C-199/11, EU:C:2012:684, Randnrn. 53 und 54.

<sup>12</sup> Urteiles in *Zuckerfabrik Süderdithmarschen und Zuckerfabrik Soest*, C-143/88 und C-92/89, EU:C:1991:65, Randnr. 17; und in *Greenpeace France und andere*, C-6/99, EU:C:2000:148, Randnr. 54.

<sup>13</sup> Urteil des Bundesverfassungsgerichts, Randziffern 168 bis 179.

einen besonderen Ausdruck des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts darstellt, und für die Kohärenz und Einheitlichkeit der Auslegung und Anwendung des Unionsrechts wesentlich ist.

Schließlich stellt das Urteil des Bundesverfassungsgerichts auch die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichtshofs dafür, einen Rechtsakt der Union für ungültig zu erklären, in Frage. Zwar erklärt das Bundesverfassungsgericht den PSPP-Beschluss nicht förmlich für ungültig, sondern macht seine weitere Wirksamkeit in Deutschland davon abhängig, dass innerhalb von drei Monaten „*der EZB-Rat in einem neuen Beschluss nachvollziehbar darlegt, dass die mit dem PSPP angestrebten währungspolitischen Ziele nicht außer Verhältnis zu den damit verbundenen wirtschafts- und fiskalpolitischen Auswirkungen stehen*“.<sup>14</sup> Jedoch scheint dieses Ergebnis nicht ausschließlich vorläufigen Charakter zu haben. Dies ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass das Bundesverfassungsgericht das *Weiss*-Urteil abschließend zum Ultra-vires-Rechtsakt erklärt hat, um zu seiner Entscheidung im Hinblick auf den PSPP-Beschluss gelangen zu können. Dadurch hat das Bundesverfassungsgericht eine Rechtslage geschaffen, die gemäß der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs gerade vermieden werden soll, und hat eine Entscheidung getroffen, die dem PSPP-Beschluss zuwiderläuft.

Durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts hat die Bundesrepublik Deutschland somit gegen die allgemeinen Grundsätze der Autonomie, des Anwendungsvorrangs, der Wirksamkeit und der einheitlichen Anwendung des Unionsrechts sowie gegen die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichtshofs, einen Rechtsakt der Union für ungültig zu erklären, verstoßen.

Ein informeller Dialog zwischen dem Bundesverfassungsgericht und dem Gerichtshof, um Formen „zukünftiger justizieller Zusammenarbeit“ auszuloten, wie er im Schreiben vom 23. Februar 2021 vorgeschlagen wurde, könnte diese Schlussfolgerung nicht ändern. Die anhaltende Verletzung der allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts, die das Urteil des Bundesverfassungsgerichts verursacht hat, würde durch einen solchen informellen Dialog nicht behoben.

### **Zweiter Vorwurf: Die bindende Wirkung von gemäß Artikel 267 AEUV erlassenen Urteilen des Gerichtshofs und die Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit gemäß Artikel 4 Abs. 3 EUV**

Gemäß Artikel 19 EUV ist es Sache der nationalen Gerichte und des Gerichtshofs, die volle Anwendung des Unionsrechts in allen Mitgliedstaaten und den Schutz der Rechte zu gewährleisten, die den Einzelnen aus ihm erwachsen.<sup>15</sup>

Insbesondere besteht das Schlüsselement des so gestalteten Gerichtssystems in dem in Artikel 267 AEUV vorgesehenen Vorabentscheidungsverfahren, das durch die Einführung eines Dialogs von Gericht zu Gericht gerade zwischen dem Gerichtshof und den Gerichten der Mitgliedstaaten die einheitliche Auslegung des Unionsrechts

---

<sup>14</sup> Urteil des Bundesverfassungsgerichts, Randziffer 235.

<sup>15</sup> Urteil in *Achmea*, C-284/16, EU:C:2018:158, Randnr. 36; Gutachten 1/09 (Schaffung eines einheitlichen Patentgerichtssystems), EU:C:2011:123, Randnr. 68, und 2/13 (Beitritt der Union zur EMRK) vom 18. Dezember 2014, EU:C:2014:2454, Randnr. 175, sowie Urteil in *Associação Sindical dos Juizes Portugueses*, C-64/16, EU:C:2018:117, Randnr. 33.

gewährleisten soll und damit die Sicherstellung seiner Kohärenz, seiner vollen Geltung und seiner Autonomie sowie letztlich des eigenen Charakters des durch die Verträge geschaffenen Rechts ermöglicht.<sup>16</sup>

Es folgt daraus für das Rechtssystem der Union, dass ein Urteil des Gerichtshofs in einem Vorabentscheidungsverfahren zur Auslegung oder Gültigkeit eines Rechtsakts der Unionsorgane endgültig über die Rechtsfrage oder die Rechtsfragen des Unionsrechts befindet und das nationale Gericht bei der Entscheidung über den Ausgangsrechtsstreit bindet.<sup>17</sup>

Indem das Bundesverfassungsgericht feststellt, das *Weiss*-Urteil des Gerichtshofs entfalte „in Deutschland insoweit keine Bindungswirkung“,<sup>18</sup> missachtet es ein endgültig verbindliches Urteil des Gerichtshofes.

Die Kommission ist der Auffassung, dass jede Meinungsverschiedenheit zwischen dem vorlegenden Gericht eines Mitgliedsstaates und dem Gerichtshof durch einen Dialog im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens gelöst werden muss. Dieser Dialog kann, wenn notwendig, ein Prozess eines sich wiederholenden Dialogs sein.<sup>19</sup> Im Einklang mit ständiger Rechtsprechung schließt die Bindungswirkung eines im Vorabentscheidungsverfahren ergangenen Urteils nicht aus, dass das nationale Gericht, an das dieses Urteil gerichtet ist, eine erneute Anrufung des Gerichtshofes vor der Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits für erforderlich hält. Nach ständiger Rechtsprechung ist eine solche neuerliche Vorlage gerechtfertigt, wenn das nationale Gericht beim Verständnis oder der Anwendung des Urteils Schwierigkeiten hat, wenn es dem Gerichtshof eine neue Rechtsfrage stellt oder wenn es ihm neue Gesichtspunkte unterbreitet, die ihn dazu veranlassen könnten, eine bereits gestellte Frage abweichend zu beantworten.<sup>20</sup> Die Rechtspflicht, den gerichtlichen Dialog fortzuführen, ergibt sich aus Artikel 267 AEUV, ausgelegt im Lichte des Artikel 4 Abs. 3 EUV. Ein informeller Dialog zwischen dem Bundesverfassungsgericht und dem Gerichtshof, um Formen „zukünftiger justizieller Zusammenarbeit“ auszuloten, wie er im Schreiben vom 23. Februar 2021 vorgeschlagen wurde, könnte den Mechanismus des justiziellen Dialogs, den die Verträge geschaffen haben, nicht ändern oder ersetzen.

---

<sup>16</sup> Urteil in *Achmea*, C-284/16, EU:C:2018:158, Randnr. 37; Gutachten 2/13 (Beitritt der Union zur EMRK), EU:C:2014:2454, Randnr. 176 und die darin zitierte Rechtsprechung.

<sup>17</sup> Urteile in *Benedetti*, 52/76, EU:C:1977:16, Randnr. 26; *Fazenda Pública*, C-446/98, EU:C:2000:691, Randnr. 49 und *Gauweiler*, C-62/14, EU:C:2015:400, Randnr. 16 sowie Beschluss in *Wünsche*, 69/85, EU:C:1986:104, Randnr. 13.

<sup>18</sup> Urteil des Bundesverfassungsgerichts, Randziffer 163.

<sup>19</sup> Siehe zum Beispiel Urteil in *M.A.S. und M.B.* („Taricco II“), C-42/17, EU:C:2017:936.

<sup>20</sup> Bezüglich der Möglichkeit wiederholter Vorlagebeschlüsse in derselben Sache siehe das Urteil in *Pretore di Salò*, 14/86, EU:C:1987:275, Randnr. 12, und den Beschluss in *Wünsche*, 69/85, EU:C:1986:104, Randnr. 15, wo der Gerichtshof auch klarstellt: „Mit einer solchen erneuten Vorlage kann jedoch die Gültigkeit des früheren Urteils nicht in Zweifel gezogen werden. Anderenfalls würde die in Artikel 177 EWG-Vertrag [Artikel 267 AEUV] vorgenommene Verteilung der Zuständigkeiten zwischen den nationalen Gerichten und dem Gerichtshof in Frage gestellt.“

Aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, dass das *Weiss*-Urteil des Gerichtshofs in Deutschland keine bindende Wirkung entfaltet, ist die Kommission der Auffassung, dass die Bundesrepublik Deutschland Artikel 267 AEUV nicht beachtet hat, denn Urteile des Gerichtshofs, die auf Grundlage dieser Vorschrift verkündet werden, sind verbindlich und endgültig. Hinzu kommt, dass das Bundesverfassungsgericht das *Weiss*-Urteil zu einem Ultra-vires-Akt erklärt hat, statt dem Gerichtshof die Frage erneut zur Vorabentscheidung vorzulegen, um die Schwierigkeiten zu lösen, die sich mit der Anwendung des *Weiss*-Urteils des Gerichtshofs ergaben. Dadurch hat die Bundesrepublik Deutschland ihre Pflichten nach Artikel 267 AEUV, ausgelegt im Lichte des Artikel 4 Abs. 3 EUV, missachtet.

### **Schlussfolgerung**

Daher ist die Europäische Kommission der Auffassung, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen aus den allgemeinen Grundsätzen der Autonomie, des Anwendungsvorrangs, der Wirksamkeit und der einheitlichen Anwendung des Unionsrechts, gegen die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichtshofs, einen Rechtsakt der Union für ungültig zu erklären, sowie gegen Artikel 267 AEUV, ausgelegt im Licht der Verpflichtung zur loyalen Zusammenarbeit, wie sie in Artikel 4 Abs. 3 EUV vorgeschrieben ist, verstoßen hat.

Die Kommission fordert Ihre Regierung gemäß Artikel 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf, sich binnen zwei Monaten nach Eingang dieses Schreibens hierzu zu äußern.

Die Kommission behält sich vor, nach Eingang der Äußerungen oder im Falle, dass innerhalb der gesetzten Frist keine Äußerungen eingehen, gegebenenfalls eine mit Gründen versehene Stellungnahme nach Artikel 258 AEUV abzugeben.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für die Kommission

Ursula VON DER LEYEN

Präsidentin der Kommission

